

## Termine und Hinweise zum Jahresende

### Allgemeine Fristen, Termine

**Antrags- und Abgabefristen** Bis zum **30. November 2006** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2006** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2006** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2006 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2006** können Arbeitnehmer grundsätzlich eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2004** beantragen (sog. Antragsveranlagung; siehe § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2006** kann zur Berücksichtigung des **Verlustrücktrags** aus 2004 eine Einkommensteuer-Veranlagung 2003 von Arbeitnehmern beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).

**Aufbewahrungsfristen** Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss ist ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden.<sup>1</sup>

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2006 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:<sup>2</sup>

#### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1996** oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1996** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge,<sup>3</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1996**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>4</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Diese Aufbewahrungsfrist gilt ebenfalls für Aufzeichnungen, die für ab dem 1. Januar 2003 beginnende Wirtschaftsjahre über Art und Inhalt von Geschäftsbeziehungen mit sog. nahestehenden Personen bei **Auslandsbeteiligungen** im Sinne des § 1 AStG zu führen sind (vgl. § 90 Abs. 3 AO). Hierunter fallen u. a. Angaben zu Verrechnungspreisen bei verbundenen Unternehmen.

<sup>1</sup> BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

<sup>2</sup> Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

<sup>3</sup> Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren (vgl. OFD Koblenz vom 30. November 2005 – S 0315 A).

<sup>4</sup> Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

Die Aufzeichnungen können schriftlich oder in elektronischer Form erstellt werden.<sup>5</sup>

**Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2000** oder früher<sup>6</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2000** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

## Wichtige Hinweise zum 1. Januar 2007

<b>Umsatzsteuer-Erhöhung</b>	Ab dem 1. Januar 2007 wird der Umsatzsteuer-Regelsatz von 16 v. H. auf <b>19 v. H.</b> angehoben; der ermäßigte Steuersatz bleibt bei 7 v. H. Der neue Umsatzsteuersatz von 19 v. H. ist auf alle Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden. <sup>7</sup>
<b>Kleinbetragsrechnungen</b>	Für Kleinbetragsrechnungen bestehen Erleichterungen hinsichtlich der Angaben in den Rechnungen: Insbesondere Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Kunde) sowie die Steuernummer des leistenden Unternehmers müssen nicht angegeben werden. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird ab dem 1. Januar 2007 von 100 Euro auf <b>150 Euro</b> angehoben.
<b>Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</b>	Die <b>Entfernungspauschale</b> in Höhe von 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte bei Arbeitnehmern und Unternehmern kommt ab dem 1. Januar 2007 erst <b>ab dem 21. Kilometer</b> in Betracht. Beträgt die Fahrstrecke weniger als 21 Kilometer, werden entsprechende Aufwendungen steuerlich nicht mehr berücksichtigt.
<b>Arbeitszimmer</b>	Der begrenzte Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 Euro fällt ab 2007 weg. Entsprechende Aufwendungen können nur noch dann (unbegrenzt) als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den <b>Mittelpunkt</b> der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.
<b>Sparer-Freibetrag</b>	Der Sparer-Freibetrag, der bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist, wird von derzeit 1.370 Euro (Ehegatten: 2.740 Euro) auf 750 Euro (Ehegatten: 1.500 Euro) reduziert. Der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte bleibt unverändert bei 51 Euro bzw. 102 Euro, sodass sich ab 2007 ein <b>Freistellungsbetrag</b> von insgesamt <b>801 Euro</b> bzw. <b>1.602 Euro</b> (Ehegatten) ergibt.
<b>Tarifzuschlag Besserverdienende</b>	Bei einem zu versteuernden Einkommen ab 250.000 Euro (Ehegatten: 500.000 Euro) erhöht sich der Spitzensteuersatz für bestimmte Einkünfte von 42 v. H. auf 45 v. H. Betroffen von dem <b>Tarifzuschlag</b> in Höhe

<sup>5</sup> Siehe hierzu die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BStBl 2003 I S. 739).

<sup>6</sup> Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

<sup>7</sup> Zu den Übergangsregelungen im Einzelnen siehe Informationsbrief August 2006 Nr. 1 sowie BMF-Schreiben vom 11. August 2006 – IV A 5 – S 7210 – 23/06 (BStBl 2006 I S. 477).

von **3 v. H.** sind im Wesentlichen Arbeitslöhne, Kapitaleinkünfte und Vermietungseinkünfte. Demgegenüber sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (z. B. bei Freiberuflern) von der Erhöhung ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist ggf. zu prüfen, ob Betroffene steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen nach 2007 **verlagern**, wenn dies aufgrund des höheren Tarifs vorteilhaft ist. Das kann z. B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch erreicht werden, dass Ausbau- oder Reparaturarbeiten in das Folgejahr verlegt oder Rechnungen für zum Jahresende erbrachte Handwerkerleistungen erst Anfang des nächsten Jahres bezahlt werden.

**Kinder** Die Altersgrenze für volljährige Kinder in der Ausbildung, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag in Betracht kommt, wird vom 27. Lebensjahr auf das (noch nicht vollendete) **25. Lebensjahr** herabgesetzt. Diese Regelung gilt erstmals für Kinder, die im Jahr 2006 das 23. Lebensjahr vollenden.

**Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung** Ab dem 1. Januar 2007 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher **7.664 Euro** (bei Ehegatten 15.329 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit Lohnsteuerkarte** in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Monatslohn	898,65 €	1.031,99 €	1.701,49 €	898,65 €	77,24 €	0,57 €

**Sozialversicherungsbeiträge** Ab dem 1. Januar 2007 wird der Beitragssatz in der **Arbeitslosenversicherung** von 6,5 v. H. auf **4,5 v. H.** herabgesetzt.<sup>8</sup>

## Sonstige Hinweise

**Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde** Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**<sup>9</sup> pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, dass entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR).

**Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter** Bis zum 31. Dezember 2006 muss die Anschaffung, die Herstellung oder die Einlage **geringwertiger** Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis **410 Euro** ohne Umsatzsteuer) erfolgt sein, wenn die Vollabschreibung im Veranlagungszeitraum 2006 vorgenommen werden soll. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es nicht an; das gilt auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG). Eine Vollabschreibung ist auch für **Software** mit Anschaffungskosten bis 410 Euro möglich (R 5.5 Abs. 1 EStR).

**Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben** Bei Anschaffung oder Herstellung von **neuen** beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2006 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 v. H. gesondert abgeschrieben werden, wenn zuvor eine sog. Ansparrücklage gebildet

<sup>8</sup> Zu den Erleichterungen bei der Berechnung von fälligen Sozialversicherungsbeiträgen siehe Informationsbrief September 2006 Nr. 9.

<sup>9</sup> Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 EStR).

worden ist.<sup>10</sup> Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs von bilanzierenden Steuerpflichtigen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 Euro beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 122.710 Euro nicht übersteigen; für Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, gelten diese Grenzen nicht.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Wirtschaftsgüter mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7g EStG).

#### **Gewillkürtes Betriebsvermögen**

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern geeignet sind, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 v. H.**, aber **höchstens 50 v. H.** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

#### **Vorabaufwendungen für 2007**

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2007 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2006 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2006 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2006. Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

#### **Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten**

Für die Berechnung der **Gewerbsteuer** wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen – soweit sie den Gewinn gemindert haben – hinzugerechnet. Bei **Kontokorrentkrediten**, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldaldos Dauerschulden angenommen.

##### **Beispiel:**

Die negativen Salden eines Kontokorrentkontos haben 2006 zwischen 42.000 € und 200.000 € geschwankt. Die niedrigsten Schuldsalden betragen:

zwei Tage	42.000 €	ein Tag	50.000 €
ein Tag	47.000 €	zwei Tage	54.000 €
ein Tag	49.000 €	ein Tag	58.000 €

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht, sodass in Höhe von 58.000 € eine Dauerschuld vorliegt (Abschn. 45 Abs. 7 GewStR).

Weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens **acht Tagen** im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

<sup>10</sup> Dies gilt nicht für Existenzgründer im Jahr der Betriebseröffnung (§ 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG); siehe aber BFH-Urteil vom 17. Mai 2006 X R 43/03 sowie Informationsbrief Oktober 2006 Nr. 2.